Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Geschäftszahl:
BMWKMS: GZ 2026-0.929.583

71/21
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Prävention und Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2027 – ADBG 2027) erlassen und das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) geändert wird

Durch das vorliegende Bundesgesetz soll in Umsetzung des am 1. Jänner 2027 in Kraft tretenden World-Anti-Doping-Code 2027 (WADC 2027) das Anti-Doping-Bundesgesetz 2027 (ADBG 2027) erlassen und das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017) novelliert werden.

Gemäß Art. 4 des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport, BGBl. III Nr. 108/2007, verpflichten sich die Vertragsstaaten den Grundsätzen des WADC der Welt Anti-Doping Agentur (WADA). Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen zu ergreifen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung des WADC für Österreich ergibt sich des Weiteren aus der Anti-Doping-Konvention des Europarats, BGBl. Nr. 451/1991, sowie dem Zusatzprotokoll zur Anti-Doping-Konvention, BGBl. III Nr. 14/2005.

Der Entwurf des ADBG 2027 berücksichtigt darüber hinaus auch Erfahrungen in der Vollziehung des bestehenden Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021.

Folgende Schwerpunkte werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt:

- Konkretisierung der Zielsetzungen der Bundesgesetze;
- Anpassung bzw. Neuaufnahme der Definitionen von „Freizeitsportlerin bzw. Freizeitsportler“, „Nationale Sportlerin bzw. Nationaler Sportler“ sowie „Internationale Sportlerin bzw. Internationaler Sportler“ im ADBG 2027;

- Anpassung des Systems der Kostentragung im ADBG 2027, insbesondere im Hinblick auf Kostenersatz beziehungsweise medizinische Ausnahmegenehmigungen;
- Anpassung der Regelungen betreffend die Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR), die Unabhängige Schiedskommission (USK) sowie die unabhängigen Kommissionen der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung, unter anderem Aufnahme von Regelungen betreffend Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Konkretisierung von Abberufungsmöglichkeiten;
- Erweiterung der Ermächtigung der Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Wahrnehmung der im Zusammenhang mit dem ADBG 2027 übertragenen Aufgaben;
- Anpassung von Regelungen zur Datenaufbewahrung;
- Anpassungen zur Abstimmung und Umsetzung internationaler und nationaler Programme zur Anti-Doping-Arbeit;
- Regelung von besonderen Pflichten von Betreuungspersonen;
- Anpassungen aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-474/24.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Prävention und Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2027 – ADBG 2027) erlassen und das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) geändert wird samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2026

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler und Bundesminister